

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Bericht zum Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/8766) zu der Drucksache 7/7574 "Wer übernimmt in der Regierung Verantwortung? Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs rügt systematische und schwerwiegende Verstöße bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden und bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären"

Mit Beschluss vom 14. September 2023, Drucksache 7/8766, hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, "bis zum 31. Oktober 2023 eine umfassende Prüfung dahin gehend einzuleiten und unverzüglich dem Landtag über das Ergebnis zu berichten, ob und wenn ja, in welchen Fällen die vom Thüringer Rechnungshof monierte Einstellungspraxis in der Thüringer Landesverwaltung auch außerhalb der Leitungsbereiche der obersten Landesbehörden seit Dezember 2014 praktiziert wurde."

Die im Sonderbericht vom 13. März 2023 vom Thüringer Rechnungshof thematisierte Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der Obersten Landesbehörden besteht im Wesentlichen in Folgendem:

3. Leitungsbereich

- 3.1.1: Verstoß gegen Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (einschließlich unbefristete Einstellung oder spätere Entfristung sowie Weiterbeschäftigung auf Fachebene im Anschluss an Beschäftigung auf Leitungsebene ohne Ausschreibung)
- 3.1.2: fehlende Nachvollziehbarkeit der Eingruppierungen insbesondere mangels Tätigkeitsbeschreibungen oder zu hohe Eingruppierungen
- 3.1.3: Fehlende Gleichwertigkeit an Fähigkeiten und Erfahrungen bei sonstigen Beschäftigten im Sinne von E 13 TV-L (das heißt in Bezug auf Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung)
- 3.1.4: Stellenanstieg um 35 Prozent ohne ordnungsgemäße Personalbedarfsplanung
- 3.1.5: Fehlende Dokumentation von Personalvorgängen

4. Staatssekretäre

- 4.1.1: Verstoß gegen Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 GG
- 4.1.2: Fehlende Laufbahnbefähigung beziehungsweise Laufbahnerkennung

- 4.1.3: Einstellung in höheres Amt als Eingangsamt ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen
- 4.1.4: Außertarifliche Beschäftigung ohne Bestenauslese

Bereits in den protokollierten Ausführungen der Aussprache zum Berichtersuchen im Plenum des Landtags wurde deutlich gemacht, dass sich die Ausführungen des Thüringer Rechnungshofs in dessen Bericht ausschließlich auf die Einstellungspraxis im Leitungsbereich einschließlich des Bereichs der Staatssekretäre beziehen, was auch der Anlass der Tätigkeit des Thüringer Rechnungshofs gewesen war.

Zentraler Kritikpunkt ist die Handhabung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG). Allerdings gilt § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürLaufbG nur für die dort genannten Personengruppen der politischen Beamten im Sinne des § 27 Abs. 1 Thüringer Beamtenengesetz sowie der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden.

Hingegen gilt § 3 Abs. 2 ThürLaufbG nicht für weitere Personengruppen und erst recht nicht für Personengruppen außerhalb des Leitungsbereichs. Eine unrichtige oder unzumutbare Anwendung dieser Rechtsnormen außerhalb ihres Geltungsbereichs kommt mithin von vornherein nicht in Betracht. Entsprechendes gilt etwa für die Weiterbeschäftigung von zunächst für die Leitungsebene eingestellten Personen außerhalb der Leitungsebene.

Im Übrigen hat auch der Thüringer Rechnungshof in seinem hier in Rede stehenden Bericht an keiner Stelle angedeutet oder gar ausgeführt, dass "die monierte Einstellungspraxis" auch außerhalb der Leitungsebene praktiziert worden sei, da es dafür aus oben genannten Gründen auch keine Anhaltspunkte gab oder gibt.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Sichtung und Bewertung sämtlicher Verfahren von Einstellungen außerhalb der Leitungsbereiche der obersten Landesbehörden. Dies gilt auch unter unbedingter Anerkennung der verfassungsmäßigen Kontrollrechte des Landtags.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass von dem Beschluss die gesamte Landesverwaltung und damit ohne Beschränkung auf oberste Landesbehörden alle staatlichen Einrichtungen sowie ein Zeitraum von neun Jahren erfasst sein dürften, ohne dass es, wie ausgeführt, für eine entsprechende Prüfung tatsächliche Anhaltspunkte gibt.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 23. Januar 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet.